



Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Wildermieming vom 13.12.2023 über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages

Aufgrund des § 7 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 173/2021, wird verordnet:

§ 1 Erschließungsbeitrag, Erschließungsbeitragssatz

Die Gemeinde Wildermieming erhebt einen Erschließungsbeitrag und setzt den Erschließungsbeitragssatz einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 2,5 v.H. des für die Gemeinde Wildermieming von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 11.04.2023, LGBl. Nr. 35/2023, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 40/2023, festgelegten Erschließungskostenfaktors (€ 230,00) fest.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Gemeinde Wildermieming vom 21.01.2015, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 24.11.2021 über die Festsetzung des Einheitssatzes für die Einhebung des Verkehrserschließungsbeitrages außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Matthias Fink BEd. M.A.

Angeschlagen am: 14.12.2023

Abgenommen am: 28.12.2023